

REGIERUNGSRAT

22. Juni 2022

22.73

Interpellation Dr. Tobias Hottiger, FDP, Zofingen, vom 22. März 2022 betreffend Umsetzung der neuen Zulassungssteuerung von ambulant tätigen Ärztinnen und Ärzten; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

Vorbemerkungen

Art. 55a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) sieht vor, dass die Kantone in einem oder mehreren medizinischen Fachgebieten oder in bestimmten Regionen die Zahl der Ärztinnen und Ärzte beschränken, die ambulante Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) erbringen. Der Beschränkung unterstehen auch Ärztinnen und Ärzte, die im spitalambulanten Bereich oder in einer Einrichtung der ambulanten Krankenpflege tätig sind. Jedoch sind die Kantone nicht verpflichtet, für alle medizinischen Fachgebiete im ambulanten Bereich und für sämtliche Regionen eine Höchstzahl von Ärztinnen und Ärzten festzulegen. Sie können auch nur für eines oder mehrere medizinische Fachgebiete oder für gewisse Regionen eine Höchstzahl definieren. Wenn ein Kanton Höchstzahlen festlegt, können gemäss Art. 55a Abs. 5 KVG folgende Ärztinnen und Ärzte weiterhin tätig sein:

- a. Ärztinnen und Ärzte, die vor Inkrafttreten der Höchstzahlen zugelassen wurden und im ambulanten Bereich Leistungen zulasten der OKP erbracht haben;
- b. Ärztinnen und Ärzte, die ihre Tätigkeit im ambulanten Bereich eines Spitals oder in einer Einrichtung nach Art. 35 Abs. 2 Bst. n vor Inkrafttreten der Höchstzahlen ausgeübt haben, sofern sie ihre Tätigkeit im ambulanten Bereich des gleichen Spitals oder in der gleichen Einrichtung weiter ausüben.

Konkret soll eine Überversorgung via Höchstzahlen und Abgänge (Pensionierung, Wechsel der Fachrichtung oder des Orts) reguliert werden. Mit der Beschränkung der Zulassung in medizinischen Fachgebieten oder in Regionen, in denen eine Überversorgung besteht, kann im Übrigen das Versorgungsangebot indirekt in Richtung der Fachgebiete oder Regionen gelenkt werden, in denen eine Unterversorgung besteht. Fachgebiete mit Unterversorgung sind im Prinzip nicht von den kantonal festgelegten Höchstzahlen betroffen, entweder weil die festgelegten Höchstzahlen deutlich über dem bestehenden Angebot liegen oder weil die Kantone für diese Fachgebiete beziehungsweise Regionen keine Höchstzahlen festgelegt haben.

Zur Frage 1

"Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass die Festlegung von Höchstzahlen ein schwerer staatlicher Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit darstellt, der auf das durch die Bundesgesetzgebung vorgegebene Minimum beschränkt werden sollte?"

Die Wirtschaftsfreiheit gewährleistet insbesondere den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit Art. 27 Abs. 2 (Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft). Oberflächlich betrachtet erscheint es so, dass Höchstzahlen einen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit darstellen würden. Jedoch stützt sich die Zulassung oder Nichtzulassung als Leistungserbringer zulasten der OKP auf Art. 55a KVG als gesetzliche Grundlage und ergeht in einem Bereich, der auf Verfassungs- und Gesetzesstufe relativ weitgehend der Wirtschaftsfreiheit entzogen ist. Die Verordnung über die Festlegung von Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte verbietet niemandem, eine Praxis zu eröffnen. Sie hat allerdings zur Folge, dass die Betroffenen unter gewissen Umständen nicht als Leistungserbringer im Sinne der Art. 35 ff. KVG zugelassen werden. Sie dürfen zwar uneingeschränkt ärztliche Leistungen erbringen, doch werden diese nicht von der OKP übernommen. Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat bereits im Jahr 1996 entschieden, dass die Nichtzulassung zur Kassenpraxis grundsätzlich keinen Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit bilde, da nach Art. 34^{bis} der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft der Bund im Bereich der sozialen Krankenversicherung über ein mittelbar rechtliches Monopol verfüge, das als solches bereits eine Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit umfasse.

Zur Frage 2

"Ist bereits absehbar, ob es im Kanton Aargau zur Festlegung einer Höchstzahl in einem oder mehreren Fachgebieten kommen wird?"

In welchem Umfang der Kanton Aargau Art. 55a Abs. 1 KVG per 1. Juli 2023 umsetzen wird, steht aktuell noch nicht fest. Fest steht, dass die Fachbereiche der Grundversorgung (Fachärztinnen und Fachärzte Allgemeine Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, für Psychiatrie und Psychotherapie sowie für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendpsychotherapie sowie Praktische Ärztinnen und Ärzte) auf keinen Fall von einer Höchstzahlbeschränkung betroffen sein werden.

Zur Frage 3

"Inwiefern plant der Regierungsrat, die Vertreter von Ärzteschaft, Spitälern und anderen betroffenen Leistungserbringern in den Prozess der Festlegung von allfälligen Höchstzahlen in einzelnen Fachgebieten miteinzubeziehen?"

Wie in Art. 55a Abs. 3 KVG vorgesehen, wird der Kanton Aargau die Ärzteschaft und die Spitäler via deren Verbände sowie zur interkantonalen Koordination die Nachbarkantone vor der Festlegung der Höchstzahlen anhören beziehungsweise in die Erarbeitung der Höchstzahlen miteinbeziehen.

Zur Frage 4

"Welchen Parameter gedenkt der Regierungsrat zu verwenden, wenn er in einem bestimmten Fachgebiet eine Höchstzahl festlegt? Wird dafür die Anzahl an Ärztinnen und Ärzten oder das kumulierte Volumen an Stellenprozenten herangezogen?"

Gemäss Art. 5 Abs. 1 der Verordnung über die Festlegung der Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich setzen die Kantone das Angebot an Ärztinnen und Ärzte ins Verhältnis zum Versorgungsgrad der betroffenen Region je medizinisches Fachgebiet, um die Höchstzahlen für eine wirtschaftliche Versorgung, die auf ihrem Gebiet notwendig ist, festzulegen. Laut Art. 2 der genannten Verordnung muss das mittels Vollzeitäquivalenten geschehen.

Zur Frage 5

"Soll im ambulanten Bereich von Spitälern die Zulassung auf den Arzt oder das Spital ausgestellt werden? Was passiert, wenn das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird?"

Spitalambulatorien, die eine funktionale innere Kohärenz zum Spital bilden und auf dem Spitalareal gelegen sind, gelten mit der Aufnahme des Spitals auf die Spitalliste als "zugelassen". Die in einem solchen Spital/Spitalambulatorium im Anstellungsverhältnis tätigen Ärzte benötigen keine OKP-Zulassung, sofern als Leistungserbringer und Rechnungsteller das Spital aufritt.

Die angestellten Ärztinnen und Ärzte müssen jedoch über eine Kontrollnummer (K-Nummer) der SASIS AG für Ärzte im Angestelltenverhältnis verfügen. Ein- und Austritte von angestellten Ärztinnen und Ärzten muss der Arbeitgeber der SASIS AG melden, damit die K-Nummer mutiert werden kann.

Zur Frage 6

"Wie wird mit Ärztinnen und Ärzten verfahren, die bei verschiedenen ambulanten Leistungserbringern tätig sind?"

Ärztinnen und Ärzte, die bei verschiedenen ambulanten Leistungserbringern arbeiten, werden entsprechend ihrer Arbeitsleistung beim jeweiligen ambulanten Leistungserbringer bei der Berechnung der Höchstzahlen berücksichtigt.

Zur Frage 7

"Wie gedenkt der Regierungsrat sicherzustellen, dass ein Leistungserbringer die Erfüllung seiner stationären Leistungsaufträge in personeller Hinsicht noch garantieren kann, wenn er aufgrund einer Zulassungsbeschränkung in bestimmten Fachgebieten keine Ärzte und Ärztinnen für den ambulanten Bereich mehr anstellen bzw. deren Leistungen abrechnen darf?"

Ärztinnen und Ärzte üben ihre Tätigkeit in Spitälern im stationären und ambulanten Rahmen aus, wobei in den meisten medizinischen Fachgebieten die stationäre Tätigkeit überwiegt. Eine Anstellung von Ärztinnen und Ärzten nur für den ambulanten Bereich ist von der Betriebslogik eines Spitals her gesehen nicht sinnvoll und würde auf eine versuchte Umgehung der Zulassungsbeschränkung hindeuten.

Zur Frage 8

"Ist für Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger, die z. B. nach einer familiären Auszeit den Arztberuf wiederaufnehmen oder das Pensum erhöhen möchten, eine Ausnahmeregelung geplant?"

Eine grundsätzliche Ausnahmeregelung ist nicht möglich, da die rechtlichen Vorgaben des Bundes auch für Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger gelten.

Zur Frage 9

"Wie sorgt der Kanton Aargau bei der Umsetzung der neuen Zulassungsbestimmungen dafür, dass die Gebiete und Fachdisziplinen, in denen bereits eine Unterversorgung herrscht oder droht, nicht zusätzlich benachteiligt werden? Sind Massnahmen vorgesehen, um die Leistungserbringer in den administrativen Prozessen der Zulassung zu unterstützen bzw. zu entlasten?"

In Fachgebieten, in denen eine Unterversorgung herrscht oder droht, werden keine Höchstzahlen festgelegt. Wie bereits in der Beantwortung zu Frage 2 festgehalten, sind die Fachbereiche der Grundversorgung (Fachärztinnen und Fachärzte Allgemeine Innere Medizin, Kinder- und Jugendme-

dizin, für Psychiatrie und Psychotherapie sowie für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendpsychotherapie sowie Praktische Ärztinnen und Ärzte) auf keinen Fall von einer Höchstzahlbeschränkung betroffen. Bereits heute sind die Zulassungsprozesse, die sowieso für jedes Fachgebiet notwendig sind, so gestaltet, dass sie für den Antragssteller möglichst wenig Aufwand generieren. Bei Bedarf ist eine administrative Unterstützung möglich. Weitere Erleichterungen sind auch für Leistungserbringer in Fachgebieten mit Unterversorgung nicht vorgesehen; auch in diesen Fachgebieten ist es geboten, dass der Kanton seine Kontroll- und Aufsichtsfunktion wahrnimmt.

Zur Frage 10

"Welche Möglichkeiten für einen Rekurs sind für antragstellende Leistungserbringer vorgesehen?"

Das Zulassungsverfahren zur Tätigkeit zulasten der OKP ist ein verwaltungsrechtliches Verfahren und erfolgt nach dem jeweiligen kantonalen öffentlichen Verfahrensrecht. Ambulante Leistungserbringer nach KVG, die nach erfolgter Zulassung ihre Tätigkeit zulasten der OKP in einem anderen oder in mehreren Kantonen ausüben wollen, müssen in jedem dieser Kantone ein entsprechendes Zulassungsgesuch stellen (BBI 2018 3125).

Lehnt der Kanton ein Zulassungsgesuch ab, kann gegen diesen Entscheid beim Regierungsrat des Kantons Aargau gemäss § 50 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) Beschwerde geführt werden. Ein dort ergangener Entscheid kann beim kantonalen Verwaltungsgericht vom Antragsteller angefochten werden. Gegen dessen Entscheid kann gestützt auf Art. 86 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 82 lit. a des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht eingereicht werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'600.–.

Regierungsrat Aargau